

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform des Vormund- schafts- und Betreuungsrechts vom 25. September 2020

Die Stellungnahme (DV 27/20) wurde am 24. November 2020 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Einleitung	3
I. Stellungnahme zum Vormundschaftsrecht	3
1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	4
2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	11
3. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	12
4. Sozialgesetzbuch SGB VIII	12
5. Statistik	13
II. Stellungnahme zum Betreuungsrecht	14
1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	14
2. Betreuungsorganisationsgesetz – neu (BtOG), FamFG und weitere Gesetze	17
3. Betreuungsstatistik	23
4. Sozialgesetzbuch SGB I, SGB IX und SGB X	23

Einleitung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen,¹ zu dem der Deutsche Verein im Folgenden Stellung nimmt.

Der Entwurf wird in seiner Zielrichtung sowie überwiegend in seinen Reformvorschlägen vom Deutschen Verein unterstützt: Die Rechte der betroffenen Menschen werden systematisch ausformuliert und zur Grundlage des gesamten Reformprozesses gemacht. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit ihren Rechten sowie die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen stehen im Zentrum vieler Neuregelungen. Die Vielfalt der Vormundschaftsformen wird in einem klar strukturierten System zusammengefasst, ebenso wie die rechtliche Betreuung, gewillkürte Bevollmächtigung und neu geschaffene gesetzliche Ehegattenvertretung. Auch die Rolle des Ehrenamtes in Vormundschaft und Betreuung erfährt an wesentlichen Stellen eine spürbare Stärkung. Das gesamte Vormundschafts- und Betreuungsrecht wird neu geordnet und übersichtlich gegliedert.

Über die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen von Vormundschaft und Betreuung hinaus regt der Deutsche Verein insbesondere die Förderung von Forschung und forschungsbasierten Praxisprojekten an, um Bedarfe und Probleme einordnen und Qualitätsstandards flächendeckend umsetzen zu können. Mit Blick auf die zum Teil sehr einschneidenden Veränderungsvorschläge empfiehlt der Deutsche Verein eine Evaluation zu Auswirkungen der Reform.

Der Deutsche Verein bedankt sich für die frühe Einbeziehung in den Gesetzgebungsprozess. Insbesondere im Rahmen des partizipativen Diskussionsprozesses zum Betreuungsrecht wurde den verschiedenen Akteuren des Betreuungswesens, sowie im Rahmen eines Selbstvertreter-Workshops auch den im Mittelpunkt der Regelungen stehenden Betroffenen selbst, Gelegenheit gegeben, ihre wesentlichen Anliegen einzubringen. Für das Vormundschaftsrecht wurden der Fachöffentlichkeit frühzeitig Diskussionsentwürfe vorgelegt.² Viele Ergebnisse dieses umfassenden Austauschs im Vorfeld der Reform finden sich im Referentenentwurf wieder.

Der Deutsche Verein nimmt im Folgenden zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung.

I. Stellungnahme zum Vormundschaftsrecht

Der Deutsche Verein unterstützt das Anliegen, die Rechte des Mündels³ zu stärken, die Auswahl des Vormundes zu qualifizieren und dabei gleichzeitig die Ressourcen für alle Vormundschaftsarten zu stärken.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Deutschen Verein: für das Vormundschaftsrecht Anna Traub und für das Betreuungsrecht Anja Mlosch.

1 Drucks. 564/20, 25. September 2020, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=4

2 Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, Oktober 2016, 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, September 2016, https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaft/Vormundschaft_node.html (Stand: August 2020).

3 Sowohl das BGB als auch der vorliegende Gesetzentwurf verwenden das generische Maskulinum „der Mündel“; diesem Sprachgebrauch folgt die vorliegende Stellungnahme, ebenso dem Gebrauch des gene-

Notwendige Voraussetzung hierfür ist aus Sicht des Deutschen Vereins eine systematische öffentliche Unterstützung aller Vormundschaftsformen. Richter/innen und Rechtspfleger/innen sollten bezüglich der Einbeziehung unterschiedlicher Vormundschaftstypen und ihrer Verantwortung für die altersgemäße Beteiligung des Mündels sensibilisiert werden. Verfahrensbeistände sollten im gesamten Sorgerechtsverfahren beteiligt sein.

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1.1 Subjektstellung des Mündels, §§ 1788, 1803 BGB-E

Nach derzeitiger Gesetzeslage leiten sich die Rechte des Mündels in der Vormundschaft indirekt aus den Grundsätzen der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) ab, insbesondere das Recht auf altersgemäße Beteiligung sowie auf Achtung seines Willens und seiner persönlichen Bindungen. Der Entwurf benennt in § 1788 BGB-E die Rechte des Mündels nunmehr explizit. Dabei werden nun auch Rechte explizit berücksichtigt, die keine Entsprechung im Elternrecht haben, aber für unter Vormundschaft stehende Kinder und Jugendliche oft besonders relevant sind: etwa das Recht auf persönlichen Kontakt zum Vormund sowie das Recht auf Achtung des religiösen und kulturellen Hintergrundes.

An erster Stelle nennt der Entwurf das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hier übernimmt der Entwurf § 1 Abs. 1 des SGB VIII als individuelles Recht ins Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Deutsche Verein begrüßt die ausdrückliche Nennung der Rechte des Mündels und den damit vollzogenen Perspektivwechsel hin zum Kind bzw. Jugendlichen als Subjekt der Vormundschaft. Die Stärkung seiner Rechtsstellung in der Erziehung trägt auch der besonderen Schutzbedürftigkeit des unter Vormundschaft stehenden Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung.

Ausdrücklich **begrüßt der Deutsche Verein die in § 1803 BGB-E neu eingeführte Pflicht des Familiengerichts**, in geeigneten Fällen und soweit dies nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist, grundsätzlich **den jährlichen Bericht des Vormundes mit dem Mündel zu besprechen⁴ und den Mündel anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund die Rechte des Mündels nicht in geeigneter Weise beachtet.⁵**

Der Deutsche Verein weist allerdings darauf hin, dass mit der Anhörung der Mündel eine anspruchsvolle pädagogische Aufgabe auf Rechtspfleger/innen und Familienrichter/innen zukommt, für die sie zwingend Schulung und Unterstützung benötigen.

rischen Maskulinums „der Vormund“, „der Betreuer“ sowie „der Pfleger“/„der Ergänzungspfleger“ im BGB und im vorliegenden Gesetzentwurf.

4 Derzeit werden die Berichte der Vormünder durch die Familiengerichte in sehr unterschiedlicher Tiefe geprüft. Manche Rechtspfleger/innen und Gerichte laden die betroffenen Kinder und Jugendlichen anlässlich der Prüfung des Berichtes des Vormundes vor, andere wiederum prüfen die jährlichen Berichte lediglich formal.

5 Die Anregung des Deutschen Vereins (2018), die Besprechungspflicht des Familiengerichts am Kindeswohl orientiert zu spezifizieren, nimmt der vorliegende Gesetzentwurf auf.

1.2 Sorgeverantwortung des Vormunds, §§ 1789, 1790, 1795, 1796 BGB-E

Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden im Gesetzentwurf die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung allgemein (§§ 1789, 1790 BGB-E) sowie in der Personensorge (§§ 1789, 1796 BGB-E) benannt. Dazu gehört u.a. die Pflicht, die Vormundschaft im Interesse des Mündels, zu dessen Wohl und gemäß dessen in § 1789 BGB-E genannten Rechten zu führen, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen, ihn an Entscheidungen zu beteiligen sowie die Pflicht, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.

Diese Regelungen spezifizieren und erweitern aus Sicht des Deutschen Vereins in angemessener Weise den bislang entsprechend geltenden § 1626 BGB (Grundsätze der elterlichen Sorge) und betonen bei der Beschreibung des Verhältnisses zwischen Mündel und Vormund die Rechte des Kindes bzw. Jugendlichen.

§ 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E enthält eine neue Genehmigungspflicht des Familiengerichts: Danach muss der Vormund die Genehmigung des Familiengerichts für den Fall einholen, dass ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland erfolgen soll. **Der Deutsche Verein begrüßt diese Genehmigungspflicht des Familiengerichts, da durch die zusätzliche Genehmigung der Kinderschutz grenzüberschreitend gesichert werden kann und Fragestellungen wie z.B. die Sicherstellung des Kontakts zur Herkunftsfamilie vorab geklärt werden können.**

1.3 Aufgeteilte Sorgeverantwortung, §§ 1776, 1777, 1792 BGB-E

§§ 1776, 1777 BGB-E schaffen neue Instrumente aufgeteilter Sorgeverantwortung. Voraussetzung ist jeweils – anders als beim Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB – die Zustimmung des Vormundes.

Die Übertragung soll dem Wohl des Mündels dienen.

Der Deutsche Verein empfiehlt, dies jeweils in einem eigenen Absatz so zu konkretisieren, dass die Bestimmungen der §§ 1778 Abs. 2 und 1779 Abs. 1 BGB-E (Eignung und Auswahlkriterien für die Vormundschaft) entsprechend gelten. So würde unter anderem die Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens der nicht sorgeberechtigten Eltern bei der Auswahlentscheidung des Familiengerichts ausdrücklich geregelt, die andernfalls im Rahmen der Prüfung, ob die Übertragung der Sorgeangelegenheiten dem Kindeswohl dient, erfolgen müsste.

Mit Blick auf die zum Teil sehr einschneidenden **Veränderungsvorschläge empfiehlt der Deutsche Verein, eine Evaluation zu Auswirkungen des Gesetzes zwingend zu verankern.**

1.3.1 Ehrenamtlicher Vormund und zusätzlicher Pfleger, §§ 1776 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die mit § 1776 BGB-E geschaffene Möglichkeit der Unterstützung eines ehrenamtlichen Vormunds durch einen zusätzlichen

Pfleger (wenn der Vormund bestimmte Angelegenheiten nicht zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann) **und bewertet außerdem positiv, dass bei der Auswahl des Vormundes durch das Familiengericht nach § 1779 BGB-E ein ansonsten geeigneter ehrenamtlicher Vormund auch dann vorrangig berücksichtigt werden soll, wenn mit seiner Zustimmung ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB-E bestellt wird.**

Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Pflegeperson zum ehrenamtlichen Vormund bestellt wird und dabei bestimmte Sorgeangelegenheiten (z.B. die Regelung des Umgangs mit den leiblichen Eltern oder das Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung) an einen zusätzlichen Pfleger übertragen werden.

Diese Möglichkeit der einvernehmlichen Aufteilung der Sorgeverantwortung und eigenständigen Übernahme eines Teilsorgebereiches durch die Pflegeperson existiert – anders als in Konstellationen, bei denen die Personensorge (oder ein Teil davon) bei den Eltern verbleibt⁶ – im Vormundschaftsrecht bislang nicht. Lediglich die volle Sorgeverantwortung können Pflegeeltern schon jetzt als ehrenamtliche Vormünder übernehmen.

1.3.2 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson, § 1777 BGB-E

Nach § 1777 BGB-E kann auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson ein Teil der Personensorge auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen werden, wenn beide einwilligen, die Übertragung dem Wohl des Mündels dient und der Mündel bereits seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder schon bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zu ihr besteht.⁷

Für Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, regelt nun allerdings § 1777 Abs. 2 BGB-E, dass diese der Pflegeperson nur gemeinsam mit dem Vormund übertragen werden können. Der Pflegeperson wird für einen bestimmten Bereich Sorgekompetenz eingeräumt ohne den Vormund entsprechend aus der Sorgeverpflichtung und -berechtigung zu entlassen. **Grundsätzlich bewertet der Deutsche Verein dieses Instrument (als Ergänzung zu den anderen Möglichkeiten der Übernahme von Sorgeverantwortung durch die Pflegeperson) positiv.**

Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII treten immer auch als Leistungserbringer im System der Kinder- und Jugendhilfe auf und befinden sich damit in einer besonderen Rolle. Die mit §§ 1776 BGB-E und 1777 BGB-E neu geschaffenen Möglichkeiten der abgestuften Übernahme auch von Teilen der Personensorge durch Pflegepersonen erweitern aus Sicht des Deutschen Vereins das Spektrum für passgenaue, am Kindeswohl orientierte Lösungen im Einzelfall.

⁶ Sofern die personensorgeberechtigten Eltern zustimmen und sich das Kind für längere Zeit in Familienpflege befindet, können nach § 1630 Abs. 3 BGB bestimmte Sorgeangelegenheiten auf eine Pflegeperson in alleiniger Verantwortung übertragen werden. Bei 55 % der Fälle, in denen das Sorgerecht oder Teile davon übertragen werden, wird keine Vormundschaft eingerichtet und ein Teil der Sorgeverantwortung verbleibt bei den Eltern. Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017: „Pflegerfamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen“, Juni 2018.

⁷ Ab dem 14. Lebensjahr kann auch der Mündel selbst den Antrag auf Übertragung von Sorgeangelegenheiten an die Pflegeperson stellen.

1.3.3 Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pfleger, § 1792 BGB-E

§ 1792 BGB-E **verpflichtet Vormund und Pfleger zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein diese Regelung**, die sowohl die Zusammenarbeit des Vormunds mit dem Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB als auch mit dem im Gesetzentwurf neu geschaffenen zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E und der sorgeberechtigten Pflegeperson nach § 1777 BGB-E umfasst.

Für den zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E bestimmt § 1792 BGB-E darüber hinaus, er solle bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormundes berücksichtigen.

Die Implikationen dieses Konstruktes werden nach Ansicht des Deutschen Vereins im Entwurf jedoch unklar und widersprüchlich definiert: Einerseits sollen dem zusätzlichen Pfleger Sorgerechtsangelegenheiten „in eigener Sorgekompetenz“ im Sinne des § 1809 BGB-E übertragen werden, andererseits soll er bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormundes einbeziehen.⁸ Der Vormund hat auch bei Entscheidungen des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels, indem er sich zu den Entscheidungen des Pflegers ein eigenes Urteil bilden muss. Er soll dies sogar notfalls bei Gericht geltend machen, wenn er „Bedenken gegen Entscheidungen im [dem zusätzlichen Pfleger] übertragenen Sorgebereich“ hat.⁹

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollte auf das Konstrukt der Mitverantwortung des ehrenamtlichen Vormundes für die dem zusätzlichen Pfleger nach § 1776-E übertragenen Angelegenheiten verzichtet werden, da es dem ehrenamtlichen Vormund eine wenig hilfreiche Kontrollfunktion aufbürdet. **Stattdessen sollte für den zusätzlichen Pfleger nach § 1776-E die Möglichkeit der Einrichtung einer regulären Pflegerschaft eröffnet werden.** In der Praxis sollte auch auf die Unterstützungs- und Beratungsangebote des Jugendamtes bzw. Vormundschaftsvereins für ehrenamtliche Vormünder hingewiesen werden.

1.3.4 Entscheidung des Familiengerichts bei Meinungsverschiedenheiten, § 1793 BGB-E

Sehr kritisch bewertet der Deutsche Verein die Regelung des § 1793 Abs. 1 Satz 3 BGB-E, wonach das Familiengericht auf Antrag in der Sache bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vormund und dem nach §§ 1776 und 1777 BGB-E bestellten Pfleger entscheidet. Um eine Überlastung der Gerichte, unklare Verantwortlichkeiten während der Zeit der gerichtlichen Klärung und negative Auswirkungen auf die Kooperationskultur zwischen Vormündern und Pflegern zu verhindern, müssen hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft von Vormündern und Pflegern nach §§ 1776 und 1777 BGB-E gestellt und ggf. verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden. Vormünder, Pfleger, Pflegepersonen und weitere beteiligte Fachkräfte sollten diesbezüglich geschult werden, und auch bei der Fallzuteilung sollten die gestiegenen Anforderungen berücksichtigt werden. Gemeinsame Fortbildungen und Supervisionen von Vormün-

⁸ Gesetzentwurf, Drucks. 564/20, S. 159.

⁹ Ebenda.

dern und Pflegepersonen sowie Moderationsmöglichkeiten im Streitfall sollten erprobt und in der Praxis verankert werden.

1.4 Zusammenarbeit zwischen Vormund und (nicht sorgeberechtigter) Pflegeperson, §§ 1796, 1797 BGB-E

§ 1796 BGB-E verpflichtet **den Vormund und die (nicht sorgeberechtigten) Pflegeperson zu gegenseitiger Information und Zusammenarbeit**. Darüber hinaus wird dem Vormund aufgetragen, auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen und ihre Auffassung bei Entscheidungen der Personensorge zu berücksichtigen. § 1797 BGB-E regelt die Alltagssorge durch die Pflegeperson, sofern der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson lebt.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelungen, die insbesondere durch die gewandelte Rolle und verstärkte Präsenz der Vormünder infolge der Neuregelungen aus dem Jahr 2011 erforderlich wurden. **Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, das Zusammenwirken von Vormündern und Pflegepersonen durch weitere Maßnahmen (Forschung, Schulung, Aufbau von Kooperations- und ggf. Moderationsstrukturen) zu untersuchen, zu begleiten und zu fördern.**

1.5 Vormundschaftsarten, Rangfolge, §§ 1774, 1779, 1781 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die ausdrückliche Würdigung aller Vormundschaftsarten im Gesetzentwurf und insbesondere den dort benannten Vorrang ehrenamtlicher Einzelvormundschaften vor allen anderen Vormundschaftsarten. Diese Klarstellung kann zur Ermutigung potenzieller ehrenamtlicher Vormünder sowie zu gründlicheren Ermittlungen des Familiengerichtes im Hinblick auf mögliche ehrenamtliche Vormünder führen.

Sofern über die vorrangige Berücksichtigung von Verwandten hinaus ehrenamtliche Vormundschaften in nennenswertem Umfang vermittelt und bestellt werden sollen, muss aus Sicht des Deutschen Vereins das Jugendamt gewährleisten, dass überhaupt ehrenamtliche Vormünder zur Verfügung stehen, die bei entsprechender Eignung im Einzelfall vom Familiengericht vorrangig berücksichtigt werden können.¹⁰ Dazu muss ein Pool an ehrenamtlichen Vormündern gezielt gewonnen, geschult und beraten werden.

Die Aufsichts- und Beratungspflicht des Jugendamtes für ehrenamtliche und Berufsvormünder (§ 53a SGB VIII-E) macht außerdem deutlich, dass mit einer vermehrten Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern gegenüber der Amtsvormundschaft keine Personaleinsparungen zu erreichen sind.

Die Rücknahme des Vorrangs von Vereinsvormundschaften gegenüber den Amtsvormundschaften bewertet der Deutsche Verein v.a. unter dem Aspekt der Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 53 Abs. 1 SGB VIII) kritisch.

¹⁰ Jedoch handelt es sich beim Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft um eine Vorgabe für die Entscheidung im Einzelfall und nicht um eine quantitative Vorgabe. Ziel kann nicht eine quantitative Überzahl ehrenamtlicher Vormundschaften gegenüber anderen Vormundschaftsarten sein.

Auch mit Blick auf die in § 54 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E noch expliziter als bisher formulierte Anforderung an Vormundschaftsvereine, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger zu bemühen, diese zu begleiten und weiterzubilden, **sollten Vormundschaftsvereine nach Ansicht des Deutschen Vereins systematisch gefördert werden, ggf. orientiert an den entsprechenden Regelungsvorschlägen für die Betreuungsvereine** (§ 1818 BGB-E, §§ 12, 15–17 BTOG-E).

1.6 Vereinsvormund, §§ 1774, 1780, 1804, 1805 BGB-E und § 3b VBVG-E

Vormundschaftsvereine tragen Verantwortung für die Qualitätsentwicklung ihrer Arbeit, die Schulung und Unterstützung ihrer Mitarbeitenden und sind durch die zuständige Landesjugendbehörde genehmigungspflichtig. Eine hohe Kontinuität und Qualität in der persönlichen Beziehung des Vereinsvormundes zum Mündel werden gerade auch durch den Organisationsgrad der Vormundschaftsvereine unterstützt und hängen nicht in erster Linie von der persönlichen Bestellung des Vereinsvormunds als natürliche Person durch das Familiengericht ab.

Die Bestellung von Vereinsvormündern (§ 1780 BGB-E) als natürliche Personen¹¹ stellt Vormundschaftsvereine derzeit vor besondere Hürden bei der Refinanzierung ihrer Arbeit sowie in Vertretungsfällen. **Der Deutsche Verein regt daher an, dass Vormundschaftsvereine – analog zum Jugendamt im Fall der Amtsvormundschaft – als Verein bestellt werden.**

Insofern an der jetzigen Lösung der persönlichen Bestellung des Vereinsvormunds festgehalten wird, begrüßt der Deutsche Verein den mit § 3b Abs. 1 VBVG-E¹² eingeführten Vergütungsanspruch für Vormundschaftsvereine und die in § 3b Abs. 2 VBVG-E getroffene Klarstellung, dass der Vereinsvormund selbst keinen direkten Vergütungsanspruch hat.

Hilfreich ist auch die in § 1804 BGB-E gefundene Regelung der Entlassung eines Vereinsvormunds durch das Familiengericht für den Fall, dass sein Arbeitsverhältnis endet (Absatz 1 Satz 3) oder der Verein aus einem anderen Grund dessen Entlassung beantragt (Absatz 2 Satz 2) sowie die mit § 1805 Abs. 2 BGB-E eröffnete Möglichkeit der Bestellung des entlassenen Vereinsvormundes als Berufsvormund oder ehrenamtlicher Vormund, sofern dies dem Wohl des Mündels dient.

1.7 Auswahl des am besten geeigneten Vormunds durch das Familiengericht, §§ 1778, 1780, 1781 BGB-E

1.7.1 Bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigende Aspekte, §§ 1778, 1780 BGB-E

Die ausdrückliche Benennung der Aspekte in § 1778 Abs. 2 BGB-E, die das Familiengericht bei der Auswahl des Vormundes zu berücksichtigen hat (Wille des Mündels, persönliche Bindungen, religiöses Bekenntnis, kultureller Hintergrund, Wille

¹¹ Die Umstellung von der Vereinsvormundschaft (der Bestellung des Vereins) auf den/die persönlich bestellte/n Mitarbeiter/in des Vereins (Vereinsvormund) war durch einen Beschluss des BGH im Jahr 2011 notwendig geworden (XII ZB 627/10 vom 25. Mai 2011), weil nur über diesen Weg den Vereinen eine Finanzierung aus der Staatskasse eröffnet werden ist.

¹² Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern.

der Eltern, Lebensumstände des Mündels) **begrüßt der Deutsche Verein. Diese sollten auch für die Übertragung von Teilsorgeverantwortung im Rahmen der §§ 1776 und 1777 BGB-E gelten, um auch in diesen Konstellationen die Rechte des Mündels sowie der nicht sorgeberechtigten Eltern bestmöglich zu wahren.**

§ 1780 Abs. 1 BGB-E verpflichtet darüber hinaus das Familiengericht, bei der Bestellung von persönlichen Vereins- oder Berufsvormündern die bestehende Inanspruchnahme des Vormunds durch bereits übernommene Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen.¹³ **Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung.¹⁴ Dies könnte durch die regelhafte Erfassung in Form eines gerichtlichen Verzeichnisses realisiert werden.¹⁵ Auch bei ehrenamtlichen Vormündern sollten Anzahl und Umfang der geführten Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften geprüft werden.**

Die in § 1780 Abs. 2 BGB-E vorgeschlagene Verpflichtung des Jugendamtes, dem Familiengericht vorab mitzuteilen, welchem seiner Mitarbeiter/innen es im Falle einer Bestellung als Amtsvormund die Ausübung der Vormundschaft übertragen wird, sieht der Deutsche Verein kritisch. Insbesondere größere Jugendämter könnten Schwierigkeiten haben, diese Anforderung zu erfüllen.

1.7.2 Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB-E

Grundsätzlich positiv bewertet der Deutsche Verein das Instrument der vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB-E), durch das einerseits die zeitnahe Bestellung eines Vormunds gewährleistet und andererseits Zeit für die Ermittlung des am besten geeigneten Vormundes gewonnen wird. So wird unter anderem eine bessere Beteiligung des betroffenen Minderjährigen im Prozess ermöglicht und die Entscheidung über den endgültigen Vormund von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt. Die in § 1781 BGB-E genannten drei Monate könnten jedoch nach Einschätzung des Deutschen Vereins zu kurz sein, um bei der Suche nach dem am besten geeigneten Vormund zu guten Ergebnissen zu kommen, **daher begrüßt der Deutsche Verein die Möglichkeit einer Verlängerung um drei Monate.¹⁶**

13 Zukünftige Vereins- und Berufsvormünder werden umgekehrt verpflichtet, dem Familiengericht hierüber Auskunft zu erteilen.

14 Die Anregung des Deutschen Vereins, auch andere Verpflichtungen potenzieller Vereins- oder Berufsvormünder wie etwa Verfahrensbeistandschaften oder Betreuungsverhältnisse in die Betrachtung des Familiengerichtes mit einzubeziehen, wurde bei der Formulierung des Gesetzentwurfes insofern aufgenommen, als dass nunmehr insgesamt die berufliche Arbeitsbelastung betrachtet werden soll und der Vereins- bzw. Berufsvormund hierzu auskunftspflichtig ist.

15 Zur Erstellung einer validen Datenlage über alle Vormundschaftssäulen wird die Ergänzung der Bundesstatistik um eine Erfassung von Vereins-, Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften empfohlen, s. I.5 und II.3.

16 Allerdings muss, je länger die vorläufige Vormundschaft andauert, die möglicherweise gewachsene Bindung zwischen Vormund und Mündel gegen die Vorteile eines Wechsels der Vormundschaft abgewogen werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist dies durch die bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigenden Aspekte (§ 1779 Abs. 2 BGB-E) gewährleistet.

1.8 Eignungskriterien, §§ 1779 Abs. 1, 1784 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die in § 1779 Abs. 1 BGB-E vorgenommene Erweiterung der Eignungskriterien des § 1778 Abs. 2 Satz 1 BGB¹⁷: Mit der ausdrücklichen Benennung der „Kenntnisse und Erfahrungen“, „persönlichen Eigenschaften“ sowie „Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen“ sind nach Auffassung des Deutschen Vereins die Kriterien der Eignung einer Person als Vormund zutreffend beschrieben, **allerdings ist die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern des Mündels an dieser Stelle zwingend und ausdrücklich zu ergänzen.**

Auch sollten diese Eignungskriterien nach Ansicht des Deutschen Vereins ebenso für Pfleger nach §§ 1776 und 1777 BGB-E gelten und im Einzelfall durch das Familiengericht geprüft werden.

2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

2.1 Rechts- und Geschäftsfähigkeit: Art. 7 Abs. 2 EGBGB-E

Art. 7 EGBGB regelt in Absatz 1, dass für Klärung der Rechtsfähigkeit einer Person weiterhin das Rechtsregime der jeweiligen Staatsangehörigkeit maßgeblich ist. Neu geregelt ist in Absatz 2, dass für die Bestimmung der Geschäftsfähigkeit einer Person nunmehr das Rechtsregime des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich ist. Nach Absatz 2 Satz 3 soll die einmal erlangte Geschäftsfähigkeit einer Person nicht durch den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts beeinträchtigt werden. Damit wird auch ein Prinzip des internationalen Privatrechts in die Neuregelung integriert, nach dem durch den Umzug in ein anderes Land einmal erlangte Rechte nicht untergehen sollen. **Der Deutschen Verein begrüßt diese Regelungen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit und Rechtsicherheit.**

2.2 Maßgebliches Rechtsregime für ein Fürsorgeverhältnis: Art. 24 EGBGB-E

Art. 24 EGBGB enthält eine grundlegende Neuregelung für den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für das Rechtsregime eines Fürsorgeverhältnisses: Maßgeblich ist nunmehr der gewöhnliche Aufenthalt und nicht mehr die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt des Rechtsregimes für das Fürsorgeverhältnis. Wie auch in der Gesetzesbegründung erläutert, fügt sich diese Neuregelung in das internationale Kindschaftsrecht ein, nach der das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Staates Anwendung findet, der auch vorrangig international zuständig ist (siehe auch z.B. Art. 15 Abs. 1 Haager Kinderschutzübereinkommen). **Nach Auffassung des Deutschen Vereins erleichtert diese Neuregelung in der Praxis die Rechtsanwendung und trägt zur Rechtssicherheit bei.**

Art. 24 Abs. 2 Satz 2 EGBGB-E sieht vor, dass auch das Recht eines anderen Staates angewendet werden kann, wenn eine wesentlich engere Verbindung als mit dem deutschen Recht besteht. Damit greift der deutsche Gesetzgeber den Rechtsgedanken des Art. 15 Abs. 2 Haager Kinderschutzübereinkommen auf und ermöglicht es auch dem künftigen Rechtsanwender, das Recht des Herkunftsstaat anzu-

¹⁷ „nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet“

wenden, sofern das Kindeswohl bzw. der Schutz des Vermögens des Kindes dies erfordert. Mithin ist es auch nach der künftigen Regelung in Ausnahmesituationen wie bisher möglich, z.B. zur Regelung von Pass- oder Erbangelegenheiten die Anwendung des Rechts des Herkunftsstaates, eine Ergänzungspflegschaft zu bestellen, um die Handlungsfähigkeit einer Person in diesen Bereichen zu sichern. **Der Deutsche Verein befürwortet daher diese Regelung.**

3. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

3.1 Anhörung von nahestehenden Familienangehörigen sowie Personen des Vertrauens /Überprüfung der Auswahlentscheidung auf Wunsch des Jugendlichen, §168 FamFG

Die Aufnahme einer grundsätzlichen Verpflichtung des Familiengerichtes, auf Wunsch des über 14-jährigen Jugendlichen nahestehende Familienangehörige bei der Auswahlentscheidung des Vormundes sowie bei der Überprüfung der Auswahlentscheidung anzuhören, **befürwortet der Deutschen Verein ausdrücklich.**

3.2 Übernahme weiterer verfahrensrechtlicher Regelungen ins FamFG

Der Deutsche Verein regt an, auch weitere **verfahrensrechtliche Regelungen**, die Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vormunds durch das Familiengericht sowie die Besprechung der Berichte des Vormunds mit dem Mündel, und somit das Vorgehen und die Pflichten des Familiengerichtes, betreffen, **aus dem BGB in das FamFG zu verschieben**. Der Vorteil wäre nicht nur eine bessere Übersichtlichkeit. Auch die Verfahrensrechte aller Beteiligten könnten, ggf. durch Ergänzung des allgemeinen Teils, im FamFG konsistenter, transparenter und wirkungsvoller verankert werden.

4. Sozialgesetzbuch SGB VIII

Der Deutsche Verein begrüßt die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen im SGB VIII, hält sie jedoch nicht für ausreichend.

4.1 Entlassung des Jugendamts bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts, § 87c SGB VIII-E

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die in § 87c Abs. 3 SGB VIII-E¹⁸ weiterhin vorgesehene Pflicht des vormundschaftsführenden Jugendamtes, bei einem dauerhaften Ortswechsel des Mündels zwingend seine Entlassung zu beantragen, im Einzelfall dem Kontinuitätsinteresse des Mündels widersprechen kann, und **fordert, durch flexiblere, am Wohl des Mündels orientierte Regelungen im Einzelfall die Fortführung der bestehenden Vormundschaft zu ermöglichen.**

Die Intention des Gesetzentwurfes, „dass bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels das Gericht bei seiner Entscheidung über die Entlassung

¹⁸ Vgl. § 87 SGB VIII.

des Jugendamts des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts nach § 1804 Abs. 3 BGB-E nicht an die Zuständigkeit gebunden ist, sondern aus Gründen des Mündelwohls auch ein Verbleiben der Amtsvormundschaft bei dem bisherigen Jugendamt möglich ist¹⁹, wird allein durch Einfügen der Worte „zum Zeitpunkt der Bestellung“ in § 87c Abs. 3 Satz 1 SGB VIII-E nicht hinreichend klargestellt.

4.2 Förderung vielfältiger Formen der Vormundschaft durch das Jugendamt, §§ 53, 80 SGB VIII

Anzustreben wäre aus Sicht des Deutschen Vereins eine verbindliche Implementierung des Einsatzes ehrenamtlicher Vormünder in das Gesamtportfolio des Jugendamtes sowie die Pflicht, dem örtlich verantwortlichen Jugendhilfeausschuss hierüber regelmäßig zu berichten. § 53 SGB VIII (Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern) setzt aus Sicht des Deutschen Vereins schon jetzt die Förderung sowohl von Vormundschaftsvereinen als auch von ehrenamtlichen Vormündern durch das Jugendamt voraus und sollte, in Verbindung mit § 80 Abs. 1 SGB VIII, diesbezüglich konkretisiert werden. Werbung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder sowie die Förderung von Vormundschaftsvereinen sollten auf der Grundlage eines vom örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgestellten Gesamtkonzeptes erfolgen, das Strukturen, Verfahren sowie den erforderlichen Ressourceneinsatz festlegt.

5. Statistik

Derzeit liegen weder bei den Jugendämtern noch bei den Familiengerichten valide Daten zu Fachpraxis und Wirkung von Vormundschaften vor. **Der Deutsche Verein regt dringend an, die Statistik über die verschiedenen Vormundschaftsarten bei Jugendämtern und Familiengerichten zu verbessern.**

Die Jugendhilfestatistik erfasst derzeit lediglich die Amtsvormundschaften. Ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaften, beruflich geführte Einzelvormundschaften sowie Vereinsvormundschaften sollten aus Sicht des Deutschen Vereins ebenfalls erfasst werden, und eine Differenzierung der erhobenen Daten u.a. bezüglich Dauer und Bedingungen von Vormundschaften sollte gesetzlich geregelt werden.

Die im jetzigen § 1851 BGB geregelte **Pflicht des Familiengerichts, das Jugendamt über jede Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft sowie über jeden Wechsel der bestellten Person zu informieren**, fehlt im Gesetzentwurf gänzlich. Diese Regelung findet **aus Sicht des Deutschen Vereins** schon heute in der Fachpraxis zu wenig Beachtung und **sollte** im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechts **erhalten bleiben**.

19 Begründung zum Gesetzentwurf, Drucks. 564/20, S. 555.

II. Stellungnahme zum Betreuungsrecht

Der Deutsche Verein begrüßt die Initiative einer grundlegenden Neustrukturierung und Modernisierung des Betreuungsrechts. Die gewählte Struktur legt viel Wert auf Klarheit. Die jeweils betroffenen Akteure des Betreuungswesens werden an für sie leicht zuzuordnenden Stellen im Gesetz angesprochen. Vorbereitet wurde der Reformentwurf mittels der Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“ sowie des interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese umfangreiche Vorbereitung unter Einbeziehung der Betroffenen und Akteure rechtlicher Betreuung spiegelt sich deutlich im entstandenen Entwurf wider und konnte zur Klärung vieler Einzelheiten schon im Vorfeld beitragen. Der Deutsche Verein bedankt sich für diesen umfassenden, gut strukturierten und partizipativen Prozess.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich in ihrem Schwerpunkt auf die Themenbereiche der beiden Fach-Arbeitsgruppen im Diskussionsprozess „Ehrenamt und Vorsorgevollmacht (einschließlich Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)“ und „Rechtliche Betreuung und ‚andere Hilfen‘ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)“, an welchen der Deutsche Verein teilgenommen hat.

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1.1 Betreuerbestellung – Voraussetzungen – Erforderlichkeit, § 1814 BGB-E

Die Richtung, die mit der gesetzlichen Neufassung der Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung unter Weglassung der tendenziell stigmatisierenden und diskriminierenden Attribute psychisch, körperlich, seelisch und geistig eingeschlagen wird, wird insbesondere mit Blick auf die Vorgaben der UN-BRK begrüßt. Die Herangehensweise, den objektiven Unterstützungsbedarf bei der Betreuungsbedürftigkeit an erster Stelle zu prüfen – also inwieweit eine Person ihre „Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann“ – und erst im zweiten Schritt bei der Frage der Kausalität den Bezug zu medizinischen Gesichtspunkten der Krankheit und Behinderung herzustellen, wird im neugeordneten Normtext klarer. Es ist zu hoffen, dass diese Neufassung zu einer Stärkung der betroffenen Personen sowohl mit Blick auf deren Selbstbestimmungsrecht und Integrität führt, als auch auf die bedarfsgerechte Deckung ihrer konkreten Unterstützungsbedürftigkeit.

Soweit im dritten Absatz kein qualitativer Vergleich der „anderen Hilfen“ mit der Bestellung eines Betreuers mehr gezogen wird, indem der Passus „ebenso gut wie“ entfällt, werden „andere Hilfen“ und rechtliche Betreuung aus dem Kontext der Konkurrenz genommen und deren Unterschiedlichkeit deutlicher herausgestellt. Damit werden dem betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz und der Maxime, dass rechtliche Betreuung nur als Ultima Ratio in Betracht kommt, mehr Sichtbarkeit verschafft: Nur wenn die Angelegenheiten durch „andere Hil-

fen“ nicht „erledigt werden können“, weil sie im konkreten Einzelfall nicht geeignet oder nicht vorhanden sind, kann eine rechtliche Betreuung erforderlich sein.

1.2 Betreuer: Eignung, Auswahl, Pflichten – Wünsche des Betreuten – Vertretungsmacht, §§ 1816, 1821, 1823 BGB-E

Zuzustimmen ist der Neudefinition der Eignungskriterien für rechtliche Betreuer, die die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in ihrer Stellungnahme zu den Erwartungen an den Reformprozess nach Abschluss der beiden Forschungsvorhaben ebenfalls in diesem Sinne formuliert hatte: **Begrüßt wird die im Entwurf vorgenommene Klarstellung, welche Werte und Haltung der rechtlichen Betreuung zugrunde liegen sollen und wie sie ausgestaltet sein soll: in erster Linie als Instrument der Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung und bei der informierten Wahrnehmung der eigenen Interessen der Betroffenen und nur als Ultima Ratio in Form der Stellvertretung, §§ 1816 Abs. 1 BGB-E.** Der Gesetzentwurf trifft insoweit eine klare Entscheidung zugunsten einer Weiterentwicklung von der bloßen (stellvertretenden) „rechtlichen Besorgung“ hin zu einer „unterstützenden Begleitung bei der rechtlichen Besorgung der eigenen Angelegenheiten“. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ergänzend klargestellt, dass der Betreuer damit bei jeder Willenserklärung aufs Neue zu prüfen hat, „ob er von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf oder ob der Betreute die Willenserklärung selbst abgeben kann“²⁰. Die dazu gewählte Bezugnahme auf die §§ 1821 und § 1823 BGB-E, die die Beachtung der Wünsche des Betreuten in den Vordergrund rücken und klarstellen soll, dass die Stellvertretung rechtlich möglich, aber keineswegs in jedem Fall rechtlich geboten ist, scheint hier das geeignete Mittel. Da der „erforderliche persönliche Kontakt mit dem Betreuten“ in § 1821 Abs. 5 BGB-E ebenso konkret als Betreuerpflicht ausformuliert ist, wie die Beachtung und Feststellung der Wünsche des Betreuten, ist in der Gesetzesformulierung allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb zu den Wünschen die Bezugnahme auf § 1821 genügen soll, es jedoch für erforderlich erachtet wird, den persönlichen Kontakt darüber hinaus noch einmal ausdrücklich zu benennen. **Es wird empfohlen, in § 1816 Abs. 1 BGB-E einheitlich den Weg der Verweisung auf § 1821 BGB-E zu wählen, um das Gesetz möglichst einheitlich und klar zu halten.**

Inwiefern die neu gewählte Formulierung „persönlichen Kontakt ... halten“ gegenüber dem bisherigen „persönlich ... betreuen“ tatsächlich zu einer Klärung an der Schnittstelle und zu weniger Missverständnissen führen wird, bleibt abzuwarten.

Schließlich wird jenseits der Frage, inwieweit die Abweichung vom bisher strikt vertretenen Grundsatz der persönlichen Betreuung sinnvoll oder wünschenswert ist, **die damit verbundene Festlegung der Eignungskriterien des § 1816 BGB-E für alle rechtlichen Betreuer, und zwar auch soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt, sondern um einen Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde, uneingeschränkt befürwortet.**

20 Begründung zum Gesetzentwurf, S. 344.

1.3 Vorrang ehrenamtlicher Betreuung, § 1816 Abs. 5 BGB-E

In § 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB-E ist wie schon bisher der Vorrang ehrenamtlicher Betreuung geregelt. Ein beruflicher Betreuer kann demnach auch weiterhin nur bestellt werden, sofern „keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht“. Satz 2 des Referentenentwurfs, wonach dies auch dann gelten sollte, „wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht“, ist im Regierungsentwurf richtigerweise nicht mehr enthalten. Das entspricht dem im Übrigen grundsätzlich klar geregelten Vorrang von Wunsch und Wille des Betroffenen sowie dem Wortlaut des § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB-E, in dem ausdrücklich normiert ist, dass dem Wunsch des Betroffenen, hinsichtlich der Person des Betreuers „zu entsprechen“ ist und zwar sowohl dann, wenn er eine bestimmte Person als Betreuer ablehnt, als auch dann, wenn er eine Person als Betreuer wünscht. **Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung des § 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E. Dem Betreuungsgericht bleibt damit im Einzelfall der notwendige Spielraum, um die Wünsche einer betroffenen Person zu berücksichtigen und damit deren Selbstbestimmungsrecht zu wahren.**²¹

1.4 Bestellungshindernis bei Interessenkollision, § 1816 Abs. 6 BGB-E

Mit dem erweiterten Bestellungshindernis soll das neue Gesetz den veränderten Umständen und dabei insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass es nicht nur in Bezug auf Heim-, Wohn- und sonstige Einrichtungen vorkommen kann, dass Abhängigkeitsverhältnisse der dort Beschäftigten oder anderer in enger Beziehung stehender Personen gegeben sind, die zu Interessenkollisionen führen können. Ebenso sind Interessenkollisionen z.B. möglich, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem ambulanten Versorgungsdienst besteht, der den Betroffenen pflegerisch oder im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützt. § 1816 Abs. 6 Satz 1 BGB-E bezieht das Bestellungshindernis daher zusätzlich auf Personen, die „zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten... in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung“ stehen. Aus diesem absoluten Hindernis könnte sich allerdings ein nicht unerhebliches Problem insbesondere für Betreuungsvereine in Trägerschaft etwa der freien Wohlfahrtsverbände ergeben. Zwar arbeiten diese im Rahmen der jeweiligen Trägerschaft, stehen jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis, wie dies im Rahmen eines Arbeitsvertrages der Fall ist. Die in Satz 2 im Gesetzentwurf aufgenommene Ausnahme von diesem Bestellsungsverbot, wenn „im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht“, wird begrüßt. Sie ermöglicht es, dem Schutz der Betroffenen einerseits gerecht zu werden und damit andererseits die Tätigkeit der Betreuungsvereine und ihrer Mitarbeiter als rechtliche Betreuer weiterhin zu sichern und dementsprechend Versorgungsgänge zu vermeiden.

²¹ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 317, sowie die bisherige Begründung im Referentenentwurf, S. 274, die noch klarstellte, dass der entgegenstehende Wunsch einer betroffenen Person insoweit nicht von Belang sein sollte.

2. Betreuungsorganisationsgesetz – neu (BtOG), FamFG und weitere Gesetze

2.1 Betreuungsbehörden

Das Ziel der Stärkung und noch effektiveren Umsetzung des zentralen betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes im Bereich der örtlichen Betreuungsbehörde, sowohl im Vorfeld rechtlicher Betreuung als auch im betreuungsgerichtlichen Verfahren, unterstützt der Deutsche Verein ausdrücklich. Die Betreuungsbehörde nimmt nach Auffassung des Deutschen Vereins durch das ihr zugeordnete Aufgabenspektrum eine entscheidende Rolle bei ihrer Empfehlung zur Frage der Erforderlichkeit und der Darstellung der Möglichkeiten der Betreuungsvermeidung im konkreten Einzelfall ein.²² **Die grundsätzliche weitere Stärkung der Rolle der Betreuungsbehörde begrüßt der Deutsche Verein.** Schon in früheren Empfehlungen²³ wurde darauf hingewiesen, dass mit Blick auf Art. 12 UN-BRK zum Schutz und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen möglichst andere Arten der Unterstützung anstelle von rechtlicher Betreuung zur Verfügung stehen müssen.

Da die neu zgedachten Aufgaben zum Teil einen erheblichen Mehraufwand für die Betreuungsbehörde auslösen, ist eine Anpassung der personellen, fachlichen und sächlichen Ausstattung – unter Beachtung zum Teil deutlich unterschiedlicher Verhältnisse vor Ort – erforderlich, um eine qualitative Arbeit sicherzustellen.

Die im Gesetzentwurf insoweit eingearbeiteten Maßnahmen und Formulierungen bedürfen einer differenzierten Betrachtung:

2.1.1 Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Betreuungsbehörde, § 8 Abs. 1 BtOG

Vorgesehen ist die Neuregelung und Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörde im Vorfeld rechtlicher Betreuung in einer eigenständigen Norm im Rahmen des neu zu schaffenden Betreuungsorganisationsgesetzes (§ 8 BtOG).

Anders als bisher benennt der Entwurf das Ziel der „Betreuungsvermeidung“ ausdrücklich. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Betreuungsbehörde neben dem schon jetzt normierten Beratungsangebot dem Betroffenen zusätzlich ein Unterstützungsangebot unterbreiten. Der Deutsche Verein betrachtet die Vermeidung nicht erforderlicher Betreuungen schon nach bisheriger gesetzlicher Formulierung als klares Ziel qualitativer betreuungsbehördlicher Arbeit, das durch Aufzeigen bzw. Vermitteln geeigneter „anderer Hilfen“ vor und während eines Betreuungsverfahrens von behördlichen Fachkräften umgesetzt wird.²⁴ **Der Deutsche Verein nimmt die ausdrückliche Zielbenennung insoweit zustimmend zur Kenntnis.**

Inwieweit die zusätzliche Aufgabe der Unterstützung, die zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei der Betreuungsbehörde führen dürfte, ein spürbar größeres Vermeidungspotenzial erschließen wird, das nicht bereits aufgrund bestehen-

22 Vgl. dazu bereits in der Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 29. August 2012.

23 Vgl. Empfehlungen zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht am Beispiel der örtlichen Betreuungsbehörden vom 7. Dezember 2011.

24 Vgl. die beiden vorstehenden Fußnoten.

der Pflichten der Sozialleistungsträger zur Unterstützung bei der Antragstellung gegeben ist, bleibt ebenso abzuwarten wie die Frage weiterer Abgrenzungsschwierigkeiten an dieser Schnittstelle.

2.1.2 „Erweiterte Unterstützung“ durch die Betreuungsbehörde vor und im gerichtlichen Verfahren, § 8 Abs. 2, 11 Abs. 3, 4 BtOG

Mit der „erweiterten Unterstützung“, sowohl im Vorfeld als auch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens, wird der Betreuungsbehörde ein über ihren Vermittlungsauftrag hinausgehendes Instrumentarium einzelfallbezogener temporärer Maßnahmen angetragen. Sie sollen dazu dienen, „durch ein temporäres Fallmanagement mit Zustimmung des Betroffenen eine rechtliche Betreuung“ abzuwenden oder einzuschränken und zwar in „geeigneten Fällen“, die einerseits Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf geben, andererseits jedoch keine rechtliche Vertretung erfordern, den Betroffenen aber möglicherweise durch „kompetente niedrigschwellige Unterstützung“ so weit in der eigenen selbstbestimmten Lebensführung stärken könnten, dass er in die Lage versetzt wird, künftig seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.²⁵

Die „erweiterte Unterstützung“ wird im Deutschen Verein unterschiedlich bewertet. Zum Teil wird eine solche Unterstützung in der Sache für erforderlich gehalten. Zum Teil wird sie als Doppelstruktur und damit verbundene Schaffung einer neuen Schnittstellen- und Abgrenzungsproblematik abgelehnt. Schließlich werden die nur abstrakte Ausformulierung der „erweiterten Unterstützung“ im Gesetztext und die Unbestimmtheit des Ausdrucks „geeignete Fälle“ teils kritisch betrachtet und befürchtet, dass die Vorschrift infolgedessen nur wenig praktische Relevanz entwickeln wird.

Es wird schließlich daran erinnert, dass im Forschungsvorhaben von IGES zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes²⁶ angeraten wird, die Wirksamkeit eines „ganz auf das Betreuungswesen fokussierten“ temporären Fallmanagements, das der „erweiterten Unterstützung“ als Vorlage diene, zunächst mittels eines Modellvorhabens mit wissenschaftlicher qualifizierter Begleitung und Evaluation zu erproben, um einen zu erwartenden Nutzen im Hinblick auf Betreuungsvermeidung und Begrenzung von Aufgabenkreisen ausreichend prognostizieren zu können.

2.1.3 Stärkung des Sozialberichts, §§ 11, 12 BtOG, § 279 FamFG-E

Die gesetzliche Stärkung des betreuungsbehördlichen Sozialberichts, insbesondere im Verhältnis zum ärztlichen Gutachten nach § 280 FamFG, ist eine langjährige Forderung des Deutschen Vereins und **wird insoweit ausdrücklich begrüßt.**²⁷ Eine wichtige Rolle spielt dabei der zeitliche Vorrang, der dem Sozialbericht in § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E eingeräumt wird. Damit kann künftig die Gleichzeitigkeit von betreuungsbehördlichem Bericht und einem kostenintensi-

²⁵ Drucks. 564/20, Begründung zum Gesetzentwurf, S. 480.

²⁶ Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, IGES Institut GmbH, im Abschlussbericht Band I, S. 172 ff.

²⁷ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 29. August 2012.

ven fachärztlichen Gutachten in den Fällen vermieden werden, in welchen infolge ausreichender Expertise der Behörde nicht beide erforderlich sind. Auch kann das soziale Gutachten nun bei der Erstellung des medizinischen Befunds Berücksichtigung finden, da es zeitlich eher vorliegt. Dies rückt den Erforderlichkeitsgrundsatz deutlich in den Mittelpunkt und stellt sicher, dass die fundierten und praxisnahen Kenntnisse der Betreuungsbehörde über geeignete soziale Unterstützungsleistungen in die gerichtliche Entscheidung einfließen können. So kann gewährleistet werden, dass die Empfehlung der Betreuungsbehörde, inwieweit die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung tatsächlich erforderlich ist oder der Unterstützungsbedarf vielmehr durch „andere Hilfen“ vor Ort gedeckt werden kann, in jedem Einzelfall die Berücksichtigung des Betreuungsgerichts erfährt.

2.1.4 Zulassungsverfahren, Registrierung und Widerruf – Nachweispflichten rechtlicher Betreuer gegenüber der Betreuungsbehörde als Stammbehörde, §§ 2, 23, 24, 25–29 BtOG

Die weitere Stärkung der Rolle der Betreuungsbehörde durch ihre zusätzliche Aufgabe als Stammbehörde, bei der die Informationen zu rechtlichen Betreuern zentral gesammelt werden, die die bundesweite Registrierung eines Betreuers ebenso wie deren Widerruf verantwortet und Mitteilungen und Nachweise der Betreuer (§ 25 BtOG) entgegenzunehmen und zu prüfen hat, wird grundsätzlich positiv beurteilt. Sie entspricht der Stellung der Betreuungsbehörde im Gesamtsystem des Betreuungswesens. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung der Leistungen einer gut funktionierenden Stammbehörde allerdings mit einem erheblichen Mehraufwand für die Behörde verbunden sein wird, ebenso wie die Erfüllung der Nachweis- und Registrierungspflichten bei den beruflichen Betreuern einen erhöhten Aufwand erfordern wird. Die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung der betroffenen Akteure sollte in jedem Fall sichergestellt werden.

Fraglich erscheint insbesondere die praktische Umsetzung des Nachweises der Sachkunde bei Berufsbeginn eines Betreuers, da im Gesetzentwurf einerseits ein bestimmter Ausbildungsgang nicht als Voraussetzung für die Berufstätigkeit vorgesehen ist und andererseits Berufserfahrung zu Beginn der Tätigkeit gerade nicht vorhanden sein wird. Es dürfte insoweit maßgeblich auf die weitere Ausgestaltung der Verordnung gemäß § 24 Abs. 4 BtOG hierzu ankommen.

2.1.5 Mitteilung Bestellung ehrenamtlicher Betreuer – nur Angehörige, § 10 BtOG

Mit § 10 BtOG soll Betreuern **mit familiärer oder sonstiger persönlicher Bindung zur betreuten Person** eine Hilfestellung dabei geboten werden, Beratung, Hilfe und Unterstützung, die Betreuungsvereine für sie bereithalten, für sich nutzbar zu machen. Das Forschungsvorhaben zur Qualität²⁸ hat hierzu festgestellt, dass viele ehrenamtliche Betreuer und dabei in erster Linie Angehörige, keine Kenntnis von dieser ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur und den damit verbundenen Möglichkeiten haben. Dem soll abgeholfen werden, indem die Betreuungsbehörde den gesetzlichen Auftrag erhält, die Kontaktdaten der entsprechenden Betreuer, von denen sie durch Bekanntgabe des Betreuungsgerichts

²⁸ Vgl. ISG Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 565 f.

(§ 288 Abs. 2 Satz 1 FamFG) Kenntnis erlangt, „unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein“ mitzuteilen. Der Betreuungsverein kann dann Kontakt mit dem Betreuer aufnehmen. Die Schaffung der Möglichkeit, ehrenamtliche Betreuer mit einem Näheverhältnis zum Betreuten auf diese Weise kontaktieren und ihnen Unterstützung anbieten zu können, dient zum einen der Verbesserung der Qualität betreuerischer Arbeit. Zum anderen kann es dazu beitragen, Personen zu ermutigen, ein Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung zu übernehmen, wenn bekannt ist, dass Beratung und Hilfe niedrigschwellig in Anspruch genommen werden kann. **Diese Regelung wird begrüßt, da hiermit trotz Erhaltung der Freiwilligkeit im Rahmen des Ehrenamts eine größtmögliche Nähe zu den Betreuungsvereinen und damit zur Sicherstellung der Qualität erreicht werden kann.**

Zur konkreten Ausgestaltung der Norm empfiehlt der Deutsche Verein allerdings zu prüfen, inwieweit die Einengung der Mitteilungspflicht auf einen Betreuungsverein ausschließlich am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers sinnvoll ist. Sinnvoller erscheint eine Ausweitung auch auf den Bereich des Wohnsitzes des Betreuten sowie auf die Benennung aller anerkannten Betreuungsvereine an beiden Wohnsitzen, damit die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten eines bestimmten Betreuungsvereins vermieden wird. Der Betreuer sollte frei wählen können, mit welchem Verein er zusammenarbeiten möchte. Außerdem bleibt damit eine Ausweichmöglichkeit, sofern am Wohnsitz des Betreuers kein anerkannter Betreuungsverein existiert.

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, ehrenamtliche Fremdbetreuer komplett vom Anwendungsbereich des § 10 BtOG auszunehmen. Es kann dazu führen, dass ehrenamtliche Fremdbetreuer weder eine Vereinbarung mit einem Verein schließen, noch der Verein die Möglichkeit hat, mit ihnen in Kontakt zu treten.

2.2 Ehrenamt und Betreuungsvereine

2.2.1 Anbindung ehrenamtlicher Fremdbetreuer (und Angehöriger) an Betreuungsvereine, §§ 12 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 2, 22 BtOG, § 1816 Abs. 4 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die mit dem Gesetzentwurf gefundene Lösung einer stärkeren und dauerhaften Anbindung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer an einen Betreuungsverein. So ist es möglich, ihre kontinuierliche Information, Beratung, Fortbildung und vor allem Unterstützung sicherzustellen. Ehrenamtliche Fremdbetreuer, die in keinem persönlichen Näheverhältnis zur betreuten Person stehen, sollen nach § 22 Abs. 2 BtOG eine verbindliche Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein schließen. Die Betreuungsvereine können damit ehrenamtlichen Betreuern, die eine Vereinbarung mit ihnen geschlossen haben, eine verlässliche Infrastruktur bieten. Davon umfasst sind Beratung, Fortbildung und auch die Benennung eines festen Ansprechpartners sowie die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1–4 BtOG). Dadurch können ehrenamtliche Betreuer ermutigt werden, dieses nicht immer einfache Ehrenamt zu übernehmen, da sie sich einer Unterstützung auch in schwierigen oder komplizierten Situatio-

nen der Betreuungsführung sicher sein können. Zugleich werden damit die Position der Betreuungsvereine und deren Handlungsmöglichkeiten gestärkt, ebenso wie die Position der ehrenamtlichen Betreuer durch ihre Einbindung in den Betreuungsvereinskontext. **Der Deutsche Verein unterstützt grundsätzlich den Gedanken des Rückhalts für ehrenamtliche Betreuer im Verein, womit zugleich ein intaktes Netzwerk der Betreuungsvereine und somit funktionierende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auch im Vorfeld betreuungsrechtlicher Verfahren gefördert werden.** Andererseits birgt die gesetzliche Anforderung zum Abschluss einer Vereinbarung eine gewisse Gefahr, potenzielle ehrenamtliche Betreuer vor der Übernahme des Amtes abzuschrecken. Zwar ist die Vereinbarung in §§ 15 und 22 BtOG nicht als Verpflichtung ausgestaltet. Problematisch erscheint insoweit allerdings die Formulierung in § 1816 Abs. 4 BGB-E: „Eine Person... soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie... eine Vereinbarung... geschlossen hat“ sowie in § 12 Abs. 1 Satz 3 BtOG: „Eine Person... soll nur... vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung... bereit erklärt.“ **Es wird gebeten zu prüfen, ob mit diesen Formulierungen nicht zugleich die Freiwilligkeit des ehrenamtlichen Betreuers beim Abschluss einer Vereinbarung aufgehoben wird und im Gegenteil daraus eine Verpflichtung resultiert, da er andernfalls Gefahr läuft, nicht vorgeschlagen bzw. nicht bestellt zu werden.**

Bei der Umsetzung dieser Neuregelung ist darauf zu achten, dass ehrenamtlichen Betreuern tatsächlich die Wahlmöglichkeit beim Abschluss der Vereinbarung zwischen verschiedenen anerkannten Betreuungsvereinen oder auch der Betreuungsbehörde selbst (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BtOG) zur Verfügung steht und bekannt gemacht wird.

2.2.2 Aufgabenbeschreibung für Betreuungsvereine und deren Finanzierung, §§ 15 Abs. 1, 17 BtOG

Der Deutsche Verein unterstützt die Beschreibung der Aufgaben der Betreuungsvereine kraft Gesetzes in § 15 Abs. 1 BtOG. Die Aufgaben werden zusätzlich zu den bereits in der Vergangenheit normierten Anerkennungsvoraussetzungen (jetzt in § 14 Abs. 1 BtOG) im Gesetz benannt und sollen Inhalt und Umfang der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit sichtbar machen und auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage stellen. Da zur Sicherung der im System des Betreuungswesens unverzichtbaren Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine die **Verbesserung ihrer finanziellen Förderung maßgeblich ist**, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz. Bereits im Koalitionsvertrag ist die Stärkung der Arbeit der Betreuungsvereine als Ziel benannt. Der Gesetzentwurf sieht nun künftig in § 17 BtOG eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung anerkannter Vereine mit öffentlichen Mitteln vor und bezieht sich dabei auf die „Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben“. Da die nähere finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine (vgl. § 17 BtOG) in der Zuständigkeit der einzelnen Länder liegt, bleibt abzuwarten, welche Finanzierungsgrundlagen künftig in den verschiedenen Bundesländern für sie geschaffen werden. Nur wenn die auskömmliche Finanzierung überall sichergestellt ist, kann davon aus-

gegangen werden, dass bundesweit nachhaltig ein flächendeckendes Netz von Betreuungsvereinen vorhanden sein wird.

2.2.3 Betreuung durch Betreuungsverein oder -behörde und Aufhebung des Vergütungsverbots für Betreuungsvereine, §§ 1817 Abs. 4, 1818 Abs. 1 BGB-E, § 13 VBVG-E
Der Gesetzentwurf fügt dem bislang einzigen Ausnahmefall zur Bestellung einer natürlichen Person als rechtllichem Betreuer – nämlich der Konstellation, dass ein Betroffener „durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann“ – einen weiteren Fall hinzu. So kann das Betreuungsgericht vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, „soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist“ und dafür einen Betreuungsverein bestellen. Damit wird Betreuungsvereinen insbesondere eine organisatorische Erleichterung verschafft, die es ermöglicht, für den Vertretungsfall unternehmerisch zu planen und zugleich für den betreuten Menschen insoweit eine Kontinuität sicherzustellen, indem innerhalb des Vereins ein Mitarbeiter mit der Verhinderungsbetreuung betraut werden kann, der dem Betroffenen bestenfalls bereits persönlich bekannt ist. Damit soll es zwar grundsätzlich auch in Zukunft bei der Verknüpfung der Verantwortlichkeit mit einer konkreten Person verbleiben. Zugleich wird aber mit der begrenzten Möglichkeit, im Verhinderungsfall vom Grundsatz des Nachrangs der Vereins- oder Behördenbetreuung abzuweichen, eine Stärkung der Betreuungsvereine erreicht, indem ihnen organisatorische Dispositionen ermöglicht werden. **Der Deutsche Verein hat hiergegen keine Bedenken und stimmt dieser Regelung zu.**

2.3 Rechtliche Betreuer

2.3.1 Persönliches Kennenlernen potenzieller Betreuer und Betreuer – Vermittlung durch die Betreuungsbehörde, § 12 Abs. 2 BtOG

„Auf Wunsch des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde ein persönliches Kennenlernen“ mit dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.²⁹ **Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich diese sinnvolle Stärkung der Position der Betroffenen im Rahmen der Betreuerauswahl.** Im besten Fall kann hierdurch bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine erste Vertrauensbasis geschaffen werden. Wenig kalkulierbar bleibt allerdings, inwieweit das Betreuungsgericht den entsprechenden Betreuer anschließend tatsächlich bestellt.

Es wird angemerkt, dass das persönliche Kennenlernen für den potenziellen Betreuer mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, der ihm vor gerichtlicher Bestellung nicht vergütet wird.

2.3.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für rechtliche Betreuer im Verhältnis zu den von ihnen betreuten Personen sieht der Referentenentwurf nicht vor. Das überrascht insbesondere mit Blick auf die Maßnahmen zur Stärkung des

²⁹ Vgl. § 12 Abs. 2 BtOG.

Selbstbestimmungsrechts im Sinne der UN-BRK: Rechtliche Betreuung soll in erster Linie als Instrument der Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung und nur im Ausnahmefall in Form der Stellvertretung ausgeführt werden. Dazu gehört ein umfangreicher Austausch mit dem Betreuten, bei dem der Betreuer häufig vertrauliche Informationen erhalten wird, hinsichtlich derer er sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann. **Der Deutsche Verein bittet zu prüfen, in welcher Form eine entsprechende Regelung im Gesetz aufgenommen werden kann.**

3. Betreuungsstatistik

Für das Betreuungswesen fehlt es bislang an einer vollständigen, amtlichen und bundeseinheitlichen Statistik. Bis dato werden lediglich Teilbereiche in einzelnen Statistiken erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2015 beispielsweise wird auf freiwilliger Basis eine bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik durchgeführt. Entwickelt von der Arbeitsgruppe der Örtlichen Betreuungsbehörden unter dem Dach des Deutschen Vereins und bei der Durchführung unterstützt vom Deutschen Landkreistag und Deutschen Städtetag beteiligen sich trotz Freiwilligkeit Jahr für Jahr nahezu 50 % der örtlichen Behörden an dieser statistischen Erhebung. Daneben werden über die Statistik der Justiz die Betreuungszahlen und die Ausgaben der Justiz erfasst.

Der Deutsche Verein regt an, im Zuge der Reform eine gemeinsame bundesweite Betreuungsstatistik von Justiz und Betreuungsbehörden beim Statistischen Bundesamt einzuführen.³⁰

4. Sozialgesetzbuch SGB I, SGB IX und SGB X

Der Deutsche Verein begrüßt die klarstellenden Änderungen im Sozialgesetzbuch zur weiteren Ausgestaltung der Schnittstelle von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen. Zusammenfassend stellen sich die bisherigen Positionen des Deutschen Vereins³¹ hierzu wie folgt dar:

1. Rechtliche Betreuung hat die Aufgabe, den Betroffenen die Gestaltung ihrer Lebensbedingungen nach ihren Wünschen und Vorstellungen durch Unterstützung, Beratung und nur, wo erforderlich, durch Stellvertretung zu ermöglichen.
2. Sie dient nicht dem Zweck, Lücken im Leistungsrecht zu schließen, und schmälert daher grundsätzlich nicht die Sozialleistungsansprüche einer Person.
3. Eine optimale Versorgung der Betroffenen kann nur durch Kooperation, Vernetzung und Abstimmung bei der Planung und durch die Koordination der Leistungen rechtlicher Betreuung und der Sozialleistungen gelingen.

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf greifen diese Positionen in sinnvoller Weise auf, die deren Umsetzung jedenfalls ermöglichen.

³⁰ Siehe Betreuungsbehördenstatistik: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/hauptnavigation/alterpflege/bundeseinheitliche-betreuungsbehoerdenstatistik-2018-2019.pdf>

³¹ Handreichung des Deutschen Vereins „Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“ mit den Empfehlungen „Abgrenzung von Tätigkeiten der rechtlichen Betreuung einerseits und der Betreuung als Sozialleistung andererseits“ und „Hilfestellungen zur Kooperation“, verabschiedet am 13. Juni 2007.

4.1 Zusammenarbeitsverpflichtung, § 17 Abs. 4 SGB I

Bislang war nur die Betreuungsbehörde über das Betreuungsbehördengesetz (Bt-BG) zur Zusammenarbeit mit dem Sozialleistungsträger verpflichtet. Zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ist auch die umgekehrte Verpflichtung des Sozialleistungsträgers zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde zu normieren. So wird die Betreuungsbehörde nicht ausschließlich im Falle der Anregung einer rechtlichen Betreuung einbezogen, sondern bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt. Ihre Aufgabe ist in diesem Zusammenhang klar auf die Frage der Erforderlichkeit und auf die Suche nach möglichen Alternativen zur Betreuung gerichtet. **Der Ultima-Ratio-Grundsatz wird damit gestärkt, was ausdrücklich begrüßt wird.** Die frühzeitige Möglichkeit, im spezifischen Vorfeld rechtlicher Betreuung zu unterstützen, zu beraten und zu vermitteln, ergänzt damit die entsprechenden Regelungen des BTHG (§ 12 SGB IX).

4.2 Keine Versagung sozialer Rechte infolge rechtlicher Betreuung, § 17 Abs. 4 SGB I

Ebenfalls zu begrüßen ist die gesetzliche Klarstellung des Verhältnisses von rechtlicher Betreuung und sozialen Rechten. Indem im SGB I – und damit in den allgemeinen, für alle Teile des Sozialgesetzbuches geltenden Normen – ausdrücklich geregelt werden soll, dass „soziale Rechte nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden“ dürfen, „weil ein rechtlicher Betreuer (...) bestellt worden ist oder bestellt werden könnte“, wird der betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz gestärkt, der ein Garant für die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts ist. Diese grundsätzliche Klarstellung entspricht einer langjährigen Position des Deutschen Vereins.³²

4.3 Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, §§ 22 Abs. 5, 117 Abs. 5 SGB IX

Der Gesetzentwurf sieht im SGB IX die ergänzende Regelung vor, dass die Betreuungsbehörde nicht lediglich von der Durchführung des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens informiert wird, sondern zugleich die Möglichkeit erhält, beratend am Verfahren teilzunehmen – beides ausschließlich mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Diese Zusammenarbeit zur Vermittlung „anderer Hilfen“ und damit zur Stärkung des Potenzials zur Vermeidung nicht erforderlicher rechtlicher Betreuungen wird als sinnvoll erachtet, soweit sie sich auf diesen ausdrücklich bezeichneten Zweck bezieht. Die Betreuungsbehörde hat damit die Möglichkeit, ihre dementsprechende betreuungsrechtliche Expertise bereits zu einem frühen Zeitpunkt einzubringen.

4.4 Datenschutz § 71 Abs. 3 SGB X – Übermittlung von Sozialdaten, soweit zur Vermittlung anderer Hilfen zur Betreuungsvermeidung erforderlich

Die Regelungen zur Übermittlung von Sozialdaten an die Betreuungsbehörde stellen mit Blick auf die erweiterten Vorgaben zur Zusammenarbeit der Sozialleis-

32 Siehe bereits 2007 in „Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen“, S. 44.

tungsträger und der Betreuungsbehörden insbesondere für die Vermittlung von anderen Hilfen zur Betreuungsvermeidung eine nicht nur sinnvolle, sondern auch notwendige Ergänzung dar und werden befürwortet.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de